

# Stadtverordnung über das Verbot des Fütterns von verwilderten Tauben (Taubenfütterungsverbotsverordnung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 17 vom 4. September 2019)

Vom 29. August 2019

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011, zuletzt geändert am 22. März 2018 (GVOBl. M-V S. 114), verordnet der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern vom 28. August 2019, Az. II 400-210-54213-2012/004-006:

## § 1 Fütterungsverbot

(1) Es ist verboten, in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf öffentlichem Grund verwilderte Tauben oder Wildtauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Vom Fütterungsverbot ausgenommen sind von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock veranlasste Maßnahmen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verwilderte Tauben sind Haustauben, die nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

(2) Füttern ist jegliches mengenmäßig unabhängiges Auslegen, Auswerfen oder sonstiges Ausbringen von Nahrungs- und Futtermitteln, die zur Aufnahme durch verwilderte Tauben bestimmt oder geeignet sind.

## § 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden. Ein Anspruch auf Durchführung dieser Maßnahme oder sonstiges Einschreiten besteht gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Tauben oder Wildtauben füttert oder Futter auslegt,
2. entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Rostock, 29. August 2019

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling